

## Vereinsatzung der Hochschulgruppe: Esport Universität Göttingen

### Präambel:

Das Mitglied des Vereins verpflichtet sich auf die vorfolgenden Gegenstände.

#### (1) Grundlegende Richtlinien

- a. Der Verein folgt keinerlei politischen, sozialen oder religiösen Ideologien und ist offen für Menschen jeglicher Weltanschauungen.
- b. Der Verein verpflichtet sich den Grundsätzen der Gleichbehandlung aller Menschen.
- c. Allen Interessierten ist stets Chancengleichheit zu bewahren. Insbesondere soll die Teilnahme in allen Bereichen des Vereins hierdurch ermöglicht werden.
- d. Die Struktur des Vereins, insbesondere die von Auswahlverfahren, muss transparent und zugänglich gestaltet sein.
- e. Das Handeln innerhalb des Vereins soll stets konstruktiv und zielorientiert erfolgen.
  6. Der Verein stützt sich auf zwei Standbeine: Die Community und der Esport.
  7. Der Verein unterstützt keine gewaltsamen oder schädlichen Handlungen. Die

Darstellung virtueller Gewalt wird nur im Rahmen der spielerischen kompetitiven Auseinandersetzung geduldet. Dabei liegt der Fokus auf die strategische kompetitive Auseinandersetzung und nicht der Darstellung von virtueller Gewalt.

#### (2) Community Richtlinien

- a. Der Betrieb und die Leitung einer offenen und zugänglichen Community für alle Interessierten des Esports und von kompetitiven Videospiele ist stets zu gewährleisten.
- b. Der Verein ist verpflichtet im Sinne seiner Community zu agieren, er muss jedoch darauf bedacht sein, bei zu ergreifenden Maßnahmen und Entscheidungen die Ziele des Vereins in den Vordergrund zu stellen.

#### (3) Esport Richtlinien

(4) Der Verein verpflichtet sich jederzeit kompetitiven Esport auf qualitativ höchstmöglichem Niveau anzubieten und dabei auf aktuelle Qualitätsstandards Rücksicht zu nehmen und diese umzusetzen.

Die Gestaltung des Esports ist stets unter dem Gemeinschafts- und Community-Aspekt zu realisieren. Dabei sind räumlich gemeinschaftliche Trainingseinheiten einer dezentralen Online-Gestaltung

gegenüber vorzuziehen. Der Aufbau zentraler Strukturen ist anzustreben

1. §1: Name, Sitz, Geschäftsjahr
  1. (1) Der Verein trägt den Namen „Esport Universität

Göttingen“ ausgedrückt durch das Kürzel „ESUG“. Es handelt sich um einen nicht eingetragenen Verein innerhalb der Georg- August- Universität Göttingen und ist dort als Hochschulgruppe organisiert und tätig.

2. (2) Der Verein hat seinen Sitz in Göttingen, Deutschland. Der Verein wurde am 29.10. 2017
  3. (3) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionel neutral
  4. (4) Der Verein ist gemeinnützig (i.S.d Abschnitts „Steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenordnung.)
2. §2: Zweck des Vereins

(1)

Zweck des Vereins ist die Entwicklung und Förderung des Esports als Kulturgut. Dies geschieht durch die wettbewerbliche Auseinandersetzung im Rahmen der einzelnen spielerischen Aktivitäten und der Organisation von Veranstaltungen, die das öffentliche Ansehen des Esports fördern sollen. Ziel ist zudem das Schaffen sozialer Strukturen für die Interaktion von Esportsinteressenten.

(2)

Der Verein verfolgt primär keine eigenwirtschaftlichen Interessen und ist somit gemeinnützig.

(3)

Die Mittel des Vereins sind nur in satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Die Tätigkeit der Mitglieder ist unentgeltlich; Sie erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(4)

Eine Bereicherung durch Mittel des Vereins von Dritten im Rahmen nicht satzungsgemäßer Zwecke ist verboten.

(5)

Ehrenamtlich Tätige im Verein haben keinen Anspruch auf Aufwendungsersatz, sofern dies nicht im Rechtsverhältnis in Form eines Auftrages gegenüber dem Vorstand einverständlich beschlossen wurde. Es gilt IV für nicht vereinsgemäße Zwecke.

### §3 Beitritt, Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder müssen ausschließlich dem Kreis der immatrikulierten Studierenden der Universität Göttingen angehören. Die Aufnahmeentscheidung liegt im Ermessen des Vorstandes.

### §4 Beendigung der Mitgliedschaft (1) Die Mitgliedschaft endet durch:

a) Tod

2. b) Freiwilligen Austritt
3. c) Ausschluss aus dem Verein
4. d) Bei juristischen Personen durch ihre Auflösung

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied. Es gilt eine Kündigungsfrist von 3 Monaten

§5 Außerordentliche Beendigung der Mitgliedschaft Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstößt, durch mehrheitlichen Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Vor der

Beschlussfassung ist dem gröblich verstoßenden Mitglied die Möglichkeit zu geben sich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche oder mündliche Stellungnahme des Betroffenen ist der Mitgliederversammlung vorzulesen.

#### §5 Mitgliederbeiträge

Es werden momentan keine Mitgliederbeiträge erhoben.

#### §6 Organe des Vereins

1. a) Der Vorstand
2. b) Die verschiedenen Abteilungen bezogenen auf

ihre Anwendungsbereiche von administrativen Aufgabenbereichen bis zu den einzelnen „Esport“ Disziplinen

3. c) Die Mitgliederversammlung

§7 Aufgaben und Kompetenzen der Abteilungsleiter (1) Die Abteilungsleiter leiten ihre Abteilung selbständig und nach ihrem eigenen Ermessen. Es ist ihnen möglich nach Bedarf Ehrenamtliche zu beschäftigen und Weisungen zu erteilen innerhalb ihrer Abteilungen. Die Weisungsbefugnis ist begrenzt auf die Anwendungsbereiche der Abteilung. Eine Überschreitung der Weisungsbefugnis führt zu

einer nichtigen Weisung.

(2) Den Abteilungsleitern ist es nicht möglich den

Verein im Außenverhältnis rechtlich zu verpflichten. Die Abteilungsleiter sind keine gesetzlichen Vertreter des ESUG Vereins.

(3) Es ist die Pflicht der Abteilungsleiter den Vorstand über die Geschehnisse der Abteilung in angemessenen Zeitabständen zu unterrichten. Die Unterrichtung ist formfrei.

(4) Die Abteilungsleiter sind ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Ein Aufwendungsersatz ist nur unter den Voraussetzungen von §2 (5) möglich.

§8 Ernennung und Entlassung eines Abteilungsleiters (1) Ernennung und Entlassung erfolgt durch mehrheitlichen Beschluss des Vorstandes. Es ist eine qualitative Mehrheit erforderlich. Weder die Entlassung noch die Ernennung müssen begründet werden.

(2) Es ist dem Vorstand möglich Abteilungen nach Bedarf zu gründen und zusammenzulegen oder aufzulösen. Für diese Handlungen ist die qualitative Mehrheit der Vorstandsmitglieder notwendig

#### §9 Nutzung von Vereininfrastruktur

(1) Die Mitglieder des Vereins dürfen die Geräte, Dienste und Strukturen des Vereins nutzen.

(2) Die Nutzung der Vereininfrastruktur durch Dritte ist möglich.

(3) Der Rahmen Umfang und Art der gebilligten Nutzung ist den Nutzungsbedingungen der einzelnen Vereinsgerätschaften und Diensten zu entnehmen.

#### §10 Vertretung des Vereins

(1) Die gerichtliche und außergerichtliche

Vertretung des Vereins erfolgt gesamtheitlich

durch den Vorstand.

§11 Vertretungsmacht des Vorstandes

1. (1) Die Vertretungsmacht der einzelnen Vorstandsmitglieder ist abhängig vom Vermögenswert der Verpflichtung. Bei einer geringfügigen Menge ist ein mehrheitlicher Beschluss der Vorstandsmitglieder nicht erforderlich
2. (2) Bei größeren Vermögenswerten ist ein qualitativer Mehrheitsbeschluss aller Vorstandsmitglieder notwendig.
3. (3) Die Festlegung der Vermögenswertgrenzen geschieht durch mehrheitlichen Beschluss der Mitgliederversammlung und können nur im Rahmen einer Mitgliederversammlung geändert werden

§12 Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im

Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden schriftlich, mündlich, fernmündlich oder telegraphisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einem Tag einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei

Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des

Leiters der Vorstandssitzung.

2. (2) Bei Entscheidungen, die einen geringfügigen

Vermögenswert betreffen und keine wesentlichen Änderungen der Vereinsstrukturen vorsehen, ist die Beschlussfassung der Vorstandssitzung nicht notwendig. Eine solche Entscheidung kann durch ein einzelnes Vorstandsmitglied getroffen werden.

3. (3) Die Vorstandssitzung wird geleitet vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
4. (4) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelungen geben.

§13 Wahl des Vorstandes; Amtsdauer des Vorstandes (1) Der Vorstand besteht aus maximal 5 Mitgliedern. (2) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch

die Mitgliederversammlung durch mehrheitlichen Beschluss in einer ordentlichen Versammlung. Die zur Wahl stehenden Mitglieder werden durch den Vorstand vorgeschlagen.

(3) Sollte keiner der vorgeschlagenen Kandidaten eine Mehrheit finden, so ist es der

Mitgliederversammlung gemeinschaftlich in einer mindestens aus 10% der

möglich Gruppe, die ordentlichen

Mitgliederversammlung besteht, einen

Kandidaten vorzuschlagen.

4. (4) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 1 Jahr  
beginnend am Tag der Wahl.
5. (5) Bei vorzeitigem Ausschluss eines  
Vorstandesmitgliedes wählt der Vorstand ein neues Mitglied für die restliche  
Amtsdauer.

#### §14 Außerordentliche Beendigung des Vorstandes

- I. Sollte ein Vorstandsmitglied gegen die in der Satzung und Präambel festgelegten  
Zwecke und Richtlinien gröblich verstoßen, so ist es den anderen  
Vorstandsmitgliedern möglich ein Misstrauensvotum zu initiieren. Diese Möglichkeit  
besteht auch für die Mitgliederversammlung, sofern eine Gruppe bestehend aus  
mindestens 20% der ordentlichen Mitgliederversammlung dies  
beantragen will.
- II. Vor einem Misstrauensvotum wird dem  
verstoßenden Vorstandsmitglied die Möglichkeit gegeben sich vor der  
Mitgliederversammlung zu rechtfertigen. Die Rechtfertigung ist formfrei.
- III. Das Misstrauensvotum erfolgt durch die Mitgliederversammlung und in Anwesenheit  
der Vorstandsmitglieder. Sollte ein Mitglied nicht erscheinen, so wird seine Stimme  
als Enthaltung gewertet. Dies gilt auch für Vorstandsmitglieder
- IV. Sollte keine relative Mehrheit für den Erhalt der Vorstandsposition des Verstoßenden  
bestehen, so wird er seines Amtes entlassen. Es ist danach ein neues  
Vorstandsmitglied

durch das in §11 dargestellte Wahlverfahren

zu bestimmen.

#### § 15 Die Mitgliederversammlung

I. In der Mitgliederversammlung hat jedes

anwesende Mitglied – auch ein

Ehrenmitglied- eine Stimme.

II. Gegenstand der Beschlußfassung der

Mitgliederversammlung ist:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des  
Vorstandes; Entlastung des Vorstandes

2. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen.
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes im Rahmen der in §§13, 14 der Satzung dargestellten Verfahren
4. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
5. Die Festlegung der Vertretungsmacht einzelner Vorstandsmitglieder im Rahmen des in §11 dargestellten Verfahrens.

#### §16 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, sollte die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung von einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt

gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

#### §17 Die Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

1. (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter
2. (2) Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
3. (3) Die Art der Abstimmung in Verfahren, die nicht durch die Satzung bestimmt sind, bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.
4. (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks

und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der angegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung, der Präambel oder des darin inbegriffenen Zweckes ist jedoch eine Mehrheit

von dreiviertel der abgegeben Stimmen, zu Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderung ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

#### §18 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Diese sind an das Ende der Tagesordnung zu stellen. Zur Annahme des Antrages ist eine relative Mehrheit erforderlich. Sie können bei Bedarf auch durch eine relative Mehrheit vertagt werden. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins, sowie die Wahl und Abberufung von

Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

#### §14 außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. §15 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer

Mitgliederversammlung mit der in §17 festgelegten Stimmmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam Vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder dem Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Georg-August-Universität Göttingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.